

Nachweispflicht für Hundehalter zur Kennzeichnung und Haftpflichtversicherung

Im Zusammenhang mit der derzeit in Schmalkalden laufenden Hundebestandsaufnahme möchte das Ordnungsamt der Stadt Schmalkalden nochmals auf folgendes hinweisen:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) am 01. September 2011 ist jeder Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder (Microchip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen [§ 2 (4) ThürTierGefG] und dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Weiterhin ist der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten [§ 2 (5) ThürTierGefG]. Der Abschluss der Versicherung ist der Behörde anzuzeigen. Der Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit Transponder (Chip) sowie über den Abschluss der Haftpflichtversicherung war bis spätestens 01.03.2012 mittels Meldebogen an das Rechts- und Kämmereiamt zu erbringen.

Verstöße können mit Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Telefonische Nachfragen können während der Sprechzeiten an das Ordnungsamt Schmalkalden, Telefon 667-142 bzw. 667-141 gerichtet werden.